



RÜSSELSHEIMER RUDER-KLUB
RUDERN · HOCKEY · TENNIS

RRK Ruderordnung

1. Allgemeines

In diesem Text wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit in dieser Ruderordnung die männliche Bezeichnung eines Amtes, oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

1.1 Die Leitung, Überwachung und Organisation des Ruderbetriebes liegen in den Händen der Abteilungsleitung (Ruderleitung). Für den Fall, dass sich keine Ruder-Abteilungsleitung findet, kann der Gesamtvorstand einen Ausschuss berufen und den Mitgliedern vorschlagen, der dann im Sinne der RRK-Satzung handelt.

1.2 Die Ruderleitung wird, mit Ausnahme der Jugendvertreter und des Protektors für das Schulrudern, von der Ruder-Hauptversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und endet mit der Neuwahl. Die Ruderleitung setzt sich normalerweise wie folgt zusammen:

- Abteilungsleiter
- Stellv. Abteilungsleiter
- Kassenwart
- Trainer für Aktive
- Trainer für Jugend
- Trainer für Anfänger
- Bootswart(e)
- Schriftführer
- Pressewart
- Jugendvertreter (gemäß Jugendordnung des RRK) Protektor Schulrudern
- Beisitzer

1.3 Mitglieder der Ruderabteilung haben die Pflicht, bei Benutzung des Klubeigentums größte Sorgfalt walten zu lassen. Sie sind weiterhin verpflichtet, bei jedem beobachteten oder sich anbahnenden Verstoß gegen die Ruderordnung unverzüglich einzuschreiten. Wer gegen die Ruderordnung verstößt, kann von der Ruderleitung zeitweilig von der Benutzung der Boote ausgeschlossen werden.

Dies bedarf einer schriftlichen Mitteilung durch die Ruderleitung.

1.4 Jedes Mitglied kann für Beschädigung des Klubeigentums, die durch unsachgemäße Behandlung oder grobe Fahrlässigkeit entsteht, haftbar gemacht werden.



RÜSSELSHEIMER RUDER-KLUB
RUDERN · HOCKEY · TENNIS

1.5 Die Ruderleitung kann bei Bedarf den Ruderbetrieb sperren. Darüber hinaus können die Rudertrainer und Bootswarte im Einvernehmen mit der Ruderleitung einzelne Boote oder sonstige Geräte sperren.

1.6 Die geltenden Verkehrsvorschriften für Wasserfahrzeuge sowie Einschränkungen des Sportbetriebes durch behördliche Anordnungen, die am Informationsbrett in der Bootshalle bekanntgegeben werden, sind unbedingt zu befolgen. Hierzu zählt auch die „Fahrordnung“ in der jeweils gültigen Fassung.

1.7 Jedes ausübende Mitglied der Ruderabteilung muss schwimmen können.

1.8 Die Farben des RRK gemäß Satzung, Ziffer 3.3, sind Weiß, Rot und Blau. Die offizielle Ruderkleidung des RRK muss sich an diesen Farben orientieren und deutlich den Schriftzug „RRK“, „Rüsselsheimer RK“ oder „Rüsselsheimer Ruder-Klub“ tragen. Es wird zwischen Regatta-Trikots und Trainings-Trikots unterschieden. Die Teilnahme an Regatten erfolgt in einheitlichen Regatta-Trikots in der jeweils gültigen Ausführung (eventuell entsprechender Einteiler).

Die Trainings-Trikots sollen den Träger als Mitglied des RRK erkennen lassen (nicht mehr aktuelle Trikots sind zulässig).

Sweatshirt und Trainingsanzug sind in der Grundfarbe dunkelblau (eventuell mit weißen und/oder roten Teilbereichen), der RRK-Flagge auf der linken Brustseite und dem Schriftzug "RRK" auf der Rückenseite.

Die jeweils gültige, offizielle Ruderkleidung des RRK wird auf der Homepage und am Schwarzen Brett unter Angabe der Bezugsquelle veröffentlicht.

2. Durchführung des Sportbetriebes und Bootsnutzung

2.1 Die Benutzung der Boote und Trainingsgeräte steht nur den ausübenden Mitgliedern der Ruderabteilung zu. Ausübende Mitglieder sind solche Mitglieder, die den Aktiven- und den Sonderbeitrag Rudern zahlen.

Gästen kann die einmalige Benutzung in besonderen Fällen durch ein Mitglied der Ruderleitung gestattet werden. Gastruderern, die vorübergehend im RRK rudern wollen, kann die Ruderleitung auf schriftlichen Antrag hin, die Benutzung gestattet werden. Die Konditionen werden im Einzelfall festgelegt.

Minderjährige und unerfahrene Ruderer dürfen die Boote nur während der festgelegten Trainingszeiten benutzen. Es gilt ausschließlich die „Bootsordnung“.

2.2 Alle Boote dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend vollständig besetzt gefahren werden, dies auch wegen behördlicher Vorschriften und aus Sicherheitsgründen. Soweit



RÜSSELSHEIMER RUDER-KLUB
RUDERN · HOCKEY · TENNIS

vorhanden, soll jedes Boot soll, nur mit den zugehörigen Rudern und dem zugehörigen Steuer benutzt werden. Im Zweifel trifft der Trainer/Obmann eine Entscheidung.

2.3 Verantwortlich für die Einhaltung der Ruderordnung und eine ordnungsgemäße Bootsnutzung ist bei Einern der Ruderer, bei Mannschaftsbooten ist es der Obmann; das ist in der Regel der Steuermann, bei steuermannslosen Booten der Bugmann. Bei unerfahrenen Steuerleuten oder gewünschter Abweichung von der Regel kann vor Antritt der Fahrt ein Ruderer als Obmann durch Unterstreichen des Namens im Fahrtenbuch bestimmt werden. Der Obmann hat stets das Kommando im Boot, ebenso beim Transport des Bootes zum oder vom Wasser.

Obmann kann nur sein:

- wer nach dem 1.1.2019 in die Ruderabteilung eingetreten ist und den Obleute-/Steuermannskurs erfolgreich absolviert hat, oder
- wer vor dem 1.1.2019 Mitglied der Ruderabteilung war und über langjährige und umfangreiche Rudererfahrung verfügt, oder
- wer den Obleute-/Steuermannskurs erfolgreich absolviert hat.

Der Obmann:

- nimmt für die Mannschaft eine Aufsichts- bzw. Fürsorgepflicht wahr
- überprüft in geeigneter Weise die Funktionsfähigkeit des Rudermaterials und die Eignung der Rudermannschaft
- ist verantwortlich für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und des Sicherheitskonzeptes des RRK entscheidet insbesondere nach Wetterlage, Wasserstand, Strömung und Ausbildungsstand, ob ein sicherer Ruderbetrieb möglich ist
- hat stets das Kommando beim Transport des Bootes zum oder vom Wasser
- hat an Bord stets die Entscheidungskompetenz
- meldet Unfälle unverzüglich an die Ruderleitung.

2.4 Das Fahrtenbuch ist ein Dokument und dient dem Nachweis der durchgeführten Fahrt. Für wahrheits- und ordnungsgemäße Eintragungen ist der Obmann (Ruderer) verantwortlich, der diese wie folgt vorzunehmen hat: a) Vor Antritt der Fahrt: Name des Bootes, Mannschaft, Abfahrtszeit und Fahrtrichtung. b) Nach Beendigung der Fahrt: Zeitpunkt der Rückkehr und gefahrene Kilometer, eventuelle Vorkommnisse oder Schäden am Gerät.

2.5 Alle festgestellten oder während der Fahrt entstandenen Schäden am Boot oder Gerät sind durch den Obmann (Ruderer) ins Fahrtenbuch einzutragen sowie möglichst zusätzlich dem Bootswart zu melden. Bei Nichteintragung in das Fahrtenbuch kann der Obmann (Ruderer) zur Verantwortung gezogen werden.



RÜSSELSHEIMER RUDER-KLUB
RUDERN · HOCKEY · TENNIS

2.6 Bei Sonnenuntergang (siehe Kalender) haben alle Boote am Steg anzulegen. Ruderfahrten während der Dunkelheit sind grundsätzlich nicht gestattet. Wird eine solche Fahrt im Einzelfall erforderlich, ist für die vorgeschriebene Lichterführung zu sorgen.

2.7 Die Benutzung der Boote und sämtlicher Geräte geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt auch für das Ein- und Aussteigen am Steg sowie für den Boots- und Gerätetransport.

3. Rudern im Winter

Für den Ruderbetrieb in den Monaten November bis März gilt folgendes:

3.1. Ruderfahrten dürfen erst nach Sonnenaufgang beginnen und müssen vor Sonnenuntergang beendet sein (d. h. Boote an Land). Ruderfahrten während der Dunkelheit sind grundsätzlich nicht gestattet.

3.2. Es ist möglichst helle Kleidung zu tragen (idealerweise reflektierende Trikots oder Jacken).

3.3. Bei den folgenden Gegebenheiten ist das Rudern beim RRK verboten:

Gewitter

Treibeis

Dichter Nebel (Opelbrücke von der Pritsche aus nicht sichtbar)

Wassertemperatur niedriger als 5 °C

Hochwasser (Pegel Raunheim höher als 200 cm und Abfluss über 400m³/s).

Andere außerordentliche Gefahren werden bei Bekanntwerden den Mitgliedern umgehend mitgeteilt

3.4. Außentemperaturen, Wassertemperaturen, Hochwasserstände etc. sind vor Fahrtbeginn bei den entsprechenden Institutionen einzuholen bzw. zu überprüfen, z. B. über diesen Link:

<https://www.pegelonline.wsv.de/gast/stammdaten?pegelnr=24900108>

3.5. Das Rudern in den Bootsgattungen Einer oder Zweier-ohne ist bei Wassertemperaturen niedriger als 15 °C nur mit Schwimmwesten erlaubt. Personen unter 18 Jahren dürfen in diesen Bootsgattungen nur bei zusätzlicher Begleitung durch ein Motorboot rudern.

3.6. Bei anderen Bootsgattungen wird das Tragen von Schwimmwesten empfohlen. Personen unter 18 Jahren müssen auch in diesen Bootsgattungen eine Schwimmweste tragen. Für den ordnungsgemäßen Zustand einer eigenen Schwimmweste ist die ruderende Person selbst verantwortlich. Für die Funktionsfähigkeit der Schwimmwesten des RRK sorgt die Ruderleitung vor Beginn der Wintersaison.



RÜSSELSHEIMER RUDER-KLUB
RUDERN · HOCKEY · TENNIS

3.7. Bei Fahrten in der Wintersaison sollte in jedem Boot ein Mobiltelefon („Handy“) mitgeführt werden, um im Notfall Hilfe herbeirufen zu können.

3.8. Ausnahmen von diesen Regelungen können nur von der Ruderleitung genehmigt werden.

4. Bootseinteilung

4.1 Rennboote stehen grundsätzlich nur den Trainingsruderern (Rennruderbetrieb) zur Verfügung. Das gleiche gilt für Trainingsboote sowie Gigs, soweit sie für Renn- oder Trainingszwecke eingeteilt sind. Die eigenmächtige Nutzung dieser Boote ist untersagt.

4.2 Die restlichen Boote stehen dem allgemeinen Ruderbetrieb zur Verfügung.

4.3 Ehemalige Rennruderer und Ruderer, die entsprechende Bootsbeherrschung auf dem Wasser und an Land nachgewiesen haben, können das Recht zur Benutzung bestimmter Renn- oder Trainingsboote erhalten.

4.4 Die Ruderleitung regelt die Bootseinteilung in einer Bootsordnung, die am Informationsbrett in der Bootshalle auszuhängen ist.

5. Wanderrudern

5.1 Wanderruderer müssen mit den geltenden Verkehrsvorschriften für Wasserfahrzeuge sowie den Empfehlungen des DRV für Wanderrudern (siehe Handbuch für das Wanderrudern des DRV) vertraut sein.

5.2 Für mehrtägige Wanderfahrten ist eine Genehmigung der Ruderleitung erforderlich. Rechtzeitig, d.h. spätestens 3 Tage, vor Antritt der Wanderfahrt ist der Ruderleitung der Name der(s) Boote(s), die Namen der Teilnehmer und des Fahrtleiters sowie der Fahrtenplan schriftlich einzureichen.

Kurzfristig vor Fahrtantritt erforderliche Änderungen sind mit der Ruderleitung abzustimmen.

5.3 Bei mehrtägigen Wanderfahrten oder bei erforderlichen Bootstransporten sind die Boote durch die Teilnehmer oder die Ruderleitung zu versichern, wenn nicht schon Versicherungsschutz besteht.

6. Verhalten im Sportbetrieb

6.1 Jedes Mitglied der Ruderabteilung hat sich sportlich einwandfrei zu benehmen.



RÜSSELSHEIMER RUDER-KLUB
RUDERN · HOCKEY · TENNIS

6.2 Auf Regatten, bei offiziellen Veranstaltungen und bei Wanderfahrten ist die Ruderkleidung des RRK (siehe Ziffer 1.8) zu tragen. Es wird erwartet, dass auch im Trainingsbetrieb Ruderer und Mannschaften möglichst ordentlich und einheitlich gekleidet sind.

6.3 Bei Unfällen auf dem Wasser ist dem betroffenen Boot unverzüglich jede mögliche Hilfe zu leisten. Bei einem Unfall des eigenen Bootes ist es fast immer richtig, beim Boot zu bleiben und die Kameraden, sich selbst sowie das Boot und die Geräte gemeinsam in Sicherheit zu bringen. Grundsätzlich ist Ruhe zu bewahren und überlegt zu handeln.

7. Pflege der Boote und des Gerätes

6.1 Nach jeder Fahrt sind Boot (einschließlich Dollen) und Ruder zu reinigen.

6.2 Die für den Ruderbetrieb verantwortlichen Trainer bestimmen in bestimmten Zeitabständen abwechselnd namentlich bestimmte Ruderer oder Mannschaften, die die Bootshallen zu reinigen sowie weitere eventuell erforderliche Reinigungsarbeit durchzuführen haben.

6.3 Die Ruderleitung kann zur Erhaltung der Boote, des Gerätes und der Anlagen alle ausübenden Mitglieder der Ruderabteilung zur Arbeitsleistung heranziehen.

8. Schlussbestimmung

Diese Ruderordnung tritt durch Beschluss des RRK-Gesamtvorstands vom 17.11.2020 in Kraft. Sie ist durch Aushang am Informationsbrett in der Bootshalle bekanntzugeben und jedem Mitglied der Ruderabteilung auf Wunsch zur Verfügung zu stellen.

Wesentliche Bestandteile der Ruderordnung sind:

- a.) die Bootsordnung (Ergänzung zu „Ruderordnung“ des RRK)
- b.) die Fahrordnung (Ergänzung zu „Ruderordnung“ des RRK) und
- c.) der Verhaltenskodex zum Kindeswohl des LSB Hessen.

RÜSSELSHEIMER RUDER-KLUB 08 E.V.

Gesamtvorstand

Rüsselsheim, den 09.12.2020